

**Satzung**  
**des**  
**Kreisverbandes der Pferdesportvereine**  
**Mülheim an der Ruhr/Oberhausen e.V.**



**Satzung  
des Kreisverbandes der Pferdesportvereine  
Mülheim an der Ruhr/Oberhausen e.V.  
Stand: 14.07.2017**

**§ 1**

**Name und Sitz des Verbandes**

Der Verband führt den Namen "Kreisverband der Pferdesportvereine Mülheim an der Ruhr/Oberhausen e.V.". Er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr und erstreckt sich auf das Gebiet der Städte Mülheim an der Ruhr und Oberhausen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2**

**Zweck und Aufgabe**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verband ist mit seinen angeschlossenen Vereinen und Pferdebetrieben Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland e.V.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Ausbildung der Jugend und aller Personen, die sich mit Pferden beschäftigen in allen Reitsportarten auf Kreisebene.

b) Durchführung und Überwachung von Lehrgängen auf Kreisebene.

c) Regelung der Termine für PS und PLS und Beratung in der Planung von Pferdeleistungsschauen; ggf. Durchführung solcher Veranstaltungen.

d) Interessenvertretung der Mülheimer und Oberhausener Reiterei und Pferdebetriebe gegenüber allen Stellen, insbesondere Behörden und Organisationen.

e) Betreuung und Regelung aller Belange der Unterhaltung mit dem Pferd in der freien Natur und Förderung des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.

f) Gegenseitiger Interessenaustausch.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

- a) Mitglieder können die in den Stadtgebieten Mülheim an der Ruhr und Oberhausen bestehenden einzelnen Reit- und Fahrvereine und Sportvereine werden, die eine Reit- und/oder Fahrabteilung unterhalten sowie eine Voltigierabteilung, hierzu zählen auch Vereine mit anderen Reitweisen, soweit sie die in § 2 genannten Aufgaben anerkennen und mit ihren Satzungen und Zielen nicht gegen die Absichten des Kreisverbandes verstoßen. Für die Mitgliedschaft beim Pferdesportverband Rheinland e.V. und Landessportbund ist die Mitgliedschaft zum Kreisverband Verpflichtung.
- b) Pferdebetriebe als außerordentliche Mitglieder.
- c) Ehrenmitglieder
- d) Ehrenvorsitzende

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag um Aufnahme der Vereine und Pferdebetriebe geschieht durch einfache Beitrittserklärung.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung brauchen nicht bekannt gegeben werden. Berufung gegen die Ablehnung einer Aufnahme durch den Vorstand ist bei einer Mitgliederversammlung möglich. Die Einlegung einer Berufung ist spätestens 6 Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft und Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aus dem Verband. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung und tritt zum Jahresende (31.12.) in Kraft. Die Kündigung ist spätestens zwei Wochen vor Ende des Jahres an den Vorstand zu senden. Bei Auflösung eines Vereines bzw. wenn ein Pferdebetrieb nicht mehr existiert, erlischt die Mitgliedschaft automatisch zum Jahresende und es bedarf keiner Kündigung.
2. durch Ausschluss, insbesondere bei Nichtbezahlung der festgelegten Beiträge trotz Mahnung.

Der Ausschluss kann vom Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges beschlossen werden. Der Ausschluss bedarf einer ordnungsgemäßen Begründung, die dem Verein schriftlich mitgeteilt werden muss. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung beim Pferdesportverband Rheinland e.V. möglich.

Die Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Kreisverband. Seine Pflichten dem Verband gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die dem Kreisverband angeschlossenen Vereine und Pferdebetriebe haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verband im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen und die Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen,
  - b) die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge an den Kreisverband fristgemäß zu zahlen,
  - c) keinerlei Handlung zu begehen, die dem Ansehen des Kreisverbandes abträglich sind und/oder dem Verband einen Schaden entstehen lassen.
  - d) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet stets, auch außerhalb von Turnieren, die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
    - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen,
    - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
  - e) Die Mitglieder unterwerfen sich bei einer Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln ( § 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbuße und/oder Sperren für Reiter und /oder Pferd geahndet und die Entscheidung veröffentlicht werden.
  - f) Die Vorstände sind gehalten auf ihre Mitglieder in den Vereinen und den Pferdebetrieben einzuwirken die Reitplaketten zu erwerben.

## **§ 7**

### **Organe des Kreisverbandes**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Kreisjugendausschuss
4. Der Kreisausschuss für Allgemeines Reiten
5. Der Kreisausschuss für Pferdebetriebe
6. Der Beirat

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist eine Delegiertenversammlung, offen für alle Mitglieder der angeschlossenen Vereine und Betriebe.
2. Jeder im Kreisverbandsgebiet bestehende Pferdesportverein stellt bis zu 50 Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten, bis 100 Mitgliedern zwei Delegierte, bis zu 200 Mitgliedern drei Delegierte, bis zu 300 Mitgliedern vier Delegierte, bis zu 400 Mitgliedern fünf Delegierte und ab 401 Mitgliedern sechs Delegierte. Bei Sportvereinen gilt nur die Zugehörigkeit zur Pferdesportabteilung.

3. An der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder gemäß § 3 durch die Delegierten vertreten.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jeder Delegierte hat eine Stimme; er/sie muss von dem jeweiligen Mitgliedsverein legitimiert sein. Die Legitimation erteilt der/die Vorsitzende oder sein/seine/ihre Stellvertreter/in des angeschlossenen Vereins. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Kreisverbandsvorsitzende; außer bei der Wahl des/der Vorsitzenden, hier entscheidet das Los.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Kreisverbandes oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen in Textform (per Briefpost oder E-Mail) zu erfolgen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Von der Beurkundung von Beschlüssen wird abgesehen. Bei Beschlüssen die dem Registergericht urkundlich nachzuweisen sind, entscheidet der Protokollführer über die Art des Protokolls. Das Protokoll wird durch ein Mitglied des Vorstandes erstellt und durch zwei Mitglieder des Vorstandes unterzeichnet.

6. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf oder müssen, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder dies beantragt, von dem/der Vorsitzenden einberufen werden.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und des Voranschlags
- d) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- g) Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und des/der Geschäftsführers/-führerin
- h) Wahl des Sportwartes/der Sportwartin
- i) Wahl von einem/einer Fachschaftsleiter/in für Mülheim an der Ruhr durch die Delegierten der Mülheimer Vereine und einem/einer Fachschaftsleiter/in für Oberhausen durch die Delegierten der Oberhausener Vereine
- j) Wahl des/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Tierschutz
- k) Beschluss von Satzungsänderungen
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer/in

- d) dem/der Kreisjugendwart/in
- e) dem/der Kreisbeauftragten für Allgemeinen Reitsport
- f) dem/der Sportwart/in
- g) den Fachschaftsleitern/-leiterinnen
- h) dem/der Vorsitzenden des Ausschusses Pferdebetriebe, dieser/diese hat auch in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme

2. Der Vorstand wird mit Ausnahme des/der Kreisjugendwartes/-wartin und des/der Beauftragten für den Allgemeinen Reitsport sowie dem/der Vorsitzenden für die Pferdebetriebe von der Mitgliederversammlung gewählt. Für alle gilt eine Wahlperiode von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Falls ein Vorstandsmitglied ausscheidet, erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode. Scheiden vorzeitig mehrere Vorstandsmitglieder aus, ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen.

3. Der/die Geschäftsführer/in, der/die Kreisjugendwart/in, der/die Kreisbeauftragte für den Allgemeinen Reitsport, der/die Sportwart/in und die Fachschaftsleiter/innen können nicht gleichzeitig Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r sein.

4. Der/die Vorsitzende oder sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/in vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne §§ 26 ff. BGB. Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder ein. Die Einladung muss mindestens 7 Tage vor der Sitzung erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Über die Vorstandssitzung und die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

5. Der Beirat nimmt mit beratender Stimme teil.

## **§ 10 Kreisjugendausschuss**

Der Kreisjugendausschuss besteht aus den Jugendwarten/-wartinnen der angeschlossenen Vereine. Seine Aufgaben sind:

- a) Wahl des/der Kreisjugendwartes/-wartin
- b) Wahl der Kreisjugendleitung
- c) Regelung der Jugendarbeit des Kreisverbandes

Beschlüsse des Kreisjugendausschusses, ausgenommen die Wahlen, bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

Der Kreisjugendausschuss gibt sich eine eigene Satzung.

## **§ 11 Kreisausschuss für Allgemeines Reiten**

Der Kreisausschuss für Allgemeines Reiten besteht aus dem/der Beauftragten für Allgemeines Reiten der angeschlossenen Vereine. Seine Aufgaben sind:

- a) Wahl des/der Beauftragten für Allgemeines Reiten und von zwei Stellvertretern/-innen

b) Regelung aller Fragen im Zusammenhang mit Allgemeinen Reiten, Freizeitreiten, Breitensport, und Fahrspport auf Kreisebene.

Die Beschlüsse des Kreisausschusses für Allgemeines Reiten, ausgenommen die Wahlen, bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

## **§ 12**

### **Kreisausschuss der Pferdebetriebe**

Der Kreisausschuss der Pferdebetriebe besteht aus den direkt dem Pferdesportverband Rheinland beigetretenen Pferdebetrieben im Kreisgebiet. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl seines/seiner Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin
- b) Enthebung seines/seiner Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin von ihren Ämtern. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.
- c) Der Ausschuss berät über die Belange der Mitglieder.

Die Beschlüsse dieses Ausschusses bedürfen der Bestätigung durch den Kreisverbandsvorstand.

## **§ 13**

### **Der Beirat**

Der Beirat unterstützt den Vorstand und nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem/der stellvertretenden Kreisjugendwart/in
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses Allgemeines Reiten
- c) dem/der Beauftragten für Dressur und Springen
- d) dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Tierschutz
- e) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses Pferdebetriebe

## **§ 14**

### **Mitgliedsbeitrag**

Jeder dem Verband angeschlossene Verein und Pferdebetrieb hat an diesen einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 15**

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Delegierten. Die Tagesordnung muss die Satzungsänderung vorsehen.

## **§ 16**

### **Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 17**

### **Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Pferdesportverband Rheinland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.